

Wortbruch der GL?



Verwaltungsstelle
Reutlingen-Tübingen

Tarifinfo der IG Metall

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach nunmehr 6 Verhandlungen über die Forderung nach einem Anerkennungstarifvertrag für REFU Elektronik GmbH wissen die Verhandlungsbeauftragten der Geschäftsführung plötzlich nicht mehr, was sie der IG Metall am 23.04.2008 angeboten haben!



Vertrauensleute:
Nah dran
und kompetent

Das Angebot der AG-Seite vom 23.04.08:

- Sofortige Anwendung der Tarif-Tabelle 2008 ab dem 1.7.2008
- Max. 2% sollen auf die persönliche FÜZ angerechnet werden (soweit vorhanden)
- Bis Ende 2009 soll die Arbeitszeit um wöchentlich 2 Std. bezahlt erhöht werden. (ohne Mehrarbeitszuschläge)
- **Keine weiteren Tariferhöhungen bis Ende 2009**
- Ergebnisabhängiges Weihnachtsgeld
- (30% eines Monatseinkommens als Sockel für Jeden plus ergebnisabhängigen Anteil, der auch größer 30% sein kann)
- „Die Kostenkompensation will sich die Geschäftsleitung (GL) nun notgedrungen über den Deckungsbeitrag aus der Erhöhung der Arbeitszeit holen“, so RA Kreitlein

Am Tag darauf eröffnet Frau Häußermann der IG Metall:

Das gestrige Angebot sehe nun doch ganz anders aus:

- Im Ergebnis soll die Erhöhung der Arbeitszeit nun doch **nicht** bezahlt werden!
- Die Tabelle 2008 soll angewendet werden, aber die Bezahlung für 37 Std. pro Woche gelten. Somit sei die Bezahlung der 2 Mehrarbeitsstunden gewährleistet, was sie mit folgendem Bsp. verdeutlichte:

Einkommen bisher:	
TGr:	VIII
AZ:	35 Std
Tentgelt04:	1999,33 €
fuez:	200,00 €; 2% - 39,99 €
effektiv04:	2199,33 €
Einkommen NEU:	
TGr:	VIII
AZ:	37Std.
Tentgelt08:	2223,79 €
fuezNEU:	160,01 €
effektivNeu:	2383,80 €
Betrachtung auf Monatsentgelt effektiv:	
delta_eff:	184,47 €
in_%:	9,23
Betrachtung auf Std.Tarif:	
alt 35 Std:	13,13 €
neu 37Std:	13,82 €
delta_StdL:	0,68 €
in %:	5,21 €
Betrachtung auf StdL. eff:	
alt 35Std.:	14,45 €
neu 37Std:	14,81 €
delta_StdL:	0,37 €
in_%:	2,53

Wir sagen ganz klar: Das war so nicht besprochen!

Die Mitgliederversammlung hat am 24.4.08 einstimmig beschlossen dieses Angebot nicht anzunehmen, sondern der GL die Möglichkeit zu geben ihr altes Angebot vom 23.4.08 wieder in Kraft zu setzen.

Die IG Metall hat der GL zu diesem Zweck bis zum 29.4.08 16:00Uhr Zeit gegeben, zu Ihrem Angebot vom 23.4.08 zurückzukehren.

Sollten wir bis zu diesem Zeitpunkt keine positive Entscheidung der GL bekommen, werden wir gezwungen sein ihr zu zeigen, dass wir unsere Forderung ernst nehmen und notfalls auch dafür einstehen werden!

Mit kollegialen Grüßen,

gez. Michael Bidmon
IG Metall Reutlingen-Tübingen

Rechtliche Hinweise zur Beteiligung an Tarifauseinandersetzungen



Liebe KollegInnen,

durch die aktuelle Situation bei REFU ist es nicht ausgeschlossen, dass wir am Verhandlungstisch keine Einigung über einen Tarifvertrag zu Stande bringen. Noch kann es eine Einigung geben, was wir alle hoffen!

Sollte es aber keine Einigung bis heute 16:00 Uhr geben, so sehen wir uns gezwungen den Beschluss der Mitgliederversammlung umzusetzen und der Geschäftsleitung und dem Gesellschafter Prettl zu zeigen, dass die Belegschaft von REFU auch bereit ist die Forderung nach einer gerechten Entlohnung in Form eines Tarifvertrags durchzusetzen.

Die IG Metall hat als für REFU zuständige Gewerkschaft das Recht zur Unterstützung von Tarifverhandlungen z.B. auch zu Warnstreiks aufzurufen.

Wird eine Belegschaft von der IG Metall zu einem Warnstreik aufgerufen, so kann sich jeder und jede Beschäftigte unabhängig der Mitgliedschaft in der IG Metall an diesem Warnstreik beteiligen (BAG v. 22.3.1994), was durch das Grundgesetz geschützt ist.

Niemand darf euch an der Wahrnehmung eines Grundrechts in diesem Fall „Warnstreik“ hindern.

Ein **Warnstreik ist unbezahlte Arbeitszeit**, weshalb die Aufgerufenen zu Teilnahme an einem solchen Warnstreik **nicht abstempeln**, um so auch gegenüber dem Arbeitgeber zu zeigen, dass sie dem Aufruf der Gewerkschaft folgen. Wer Urlaub oder Gleitzeit nimmt, wirkt dem Effekt eines Warnstreiks entgegen!

Sollte es im Zuge von evtl. anstehenden Auseinandersetzungen dennoch zu Problemen mit der Firma geben, so stellt die IG Metall ihren Mitgliedern selbstverständlich jede rechtliche und politische Unterstützung im Rahmen der Satzung zur Verfügung!

Helft alle mit, dass die Geschäftsführung einlenkt!

Warnstreiks, zu denen die IG Metall aufruft sind nach Ablauf der Friedenspflicht auch während noch laufender Tarifverhandlungen zulässig" (BAG v. 12.09.1984). Eine Friedenspflicht bei REFU entfällt, da es bislang keinen Tarifvertrag bei REFU gab. Der Streik ist ein Grundrecht zur Durchsetzung unserer Forderungen (Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes). Für die Rechtmäßigkeit eines Warnstreiks bzw. Tagesstreiks kommt es nicht darauf an, dass mit dem Arbeitgeber bereits ein weiterer Verhandlungstermin vereinbart wurde. Der Arbeitgeber hat bislang kein akzeptables Angebot vorgelegt. Da nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts die Tarifvertragsparteien, spricht die IG Metall, selbst bestimmen, wann die Verhandlungen ausgeschöpft sind (BAG v. 21.06.1988), ist es zulässig, zur Durchsetzung unserer Forderung nach einem "Anerkennungstarifvertrag" zu befristeten Arbeitsniederlegungen aufzurufen.

Wer darf an Warnstreikmaßnahmen teilnehmen?

Alle Arbeitnehmer/innen eines Betriebes, der von der IGM zum Streik aufgerufen wird, sind streikberechtigt! Dazu gehören **leitende Angestellte** ebenso wie sogenannte **AT-Angestellte**. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts dürfen auch **Auszubildende** streiken (BAG vom 12.09.1984). Sie können auch an einer Urabstimmung teilnehmen.

Arbeitnehmerüberlassungsgesetz § 11 Absatz 5 bestimmt unmissverständlich: "Der **Leiharbeiter ist nicht verpflichtet**, bei einem Entleiher **tätig zu sein**, soweit dieser durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffen ist. In den Fällen des Arbeitskampfes nach Satz 1 hat der Verleiher den Leiharbeiter auf das Recht, die Arbeitsleistung zu verweigern, hinzuweisen."

Leiharbeiter/innen haben deshalb im bestreikten Betrieb ein Leistungsverweigerungsrecht!